



Personalrat

Gelsenkirchen, 09.04.2019

An die Wahlberechtigten und Wählbaren
für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden

- Neidenburger Str. 10 und 10b, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 43, Gelsenkirchen
- Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen (Institut Arbeit und Technik)
- Bochumer str. 86, Gelsenkirchen (NRW-Zentrum für Talentförderung)
- Münsterstr. 265, Bocholt
- August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen
- Buscheyplatz 13, Bochum (Institut für Innovationsmanagement)
- Viktor-Reuter-Str. 33, Herne (TalentKolleg Ruhr)



Wahlausschreiben

für die Wahl zur Besetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule.

I. Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung

Nach § 54 Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) sind in Dienststellen mit mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten Jugend- und Auszubildendenvertretungen zu bilden. Die Westfälische Hochschule verfügt über 15 wahlberechtigte Beschäftigte.

II. Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Nach § 56 Abs. 1 LPVG ist in die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule

- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter (bei insgesamt 15 Auszubildenden / Wahlberechtigten) aus der Gruppe der Wählbaren zu wählen.

Die Vorschriften zur Gruppenwahl (Tarifbeschäftigte und Beamte) finden bei der Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung **keine** Anwendung.



III. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird nach § 6 Abs. 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) vom Tage des Erlasses den Stimmberechtigten und Wählbaren der Westfälischen Hochschule unverzüglich bekanntgegeben und bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den zentralen Aushangstellen in der Hochschule und den Standorten ausgehängt. Das Wahlausschreiben wird auch in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Wahlausschreiben auch am selben Tage per E-Mail an alle Beschäftigten der Westfälischen Hochschule übersandt.

Zusätzlich kann das Wahlausschreiben beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingesehen werden (Herr Sudholt, Raum: E2.0.08, Neidenburger Str. 10b auf dem Campus Gelsenkirchen).

IV. Berichtigung des Wahlausschreibens

Nach § 6 Abs. 4 WO-LPVG können offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

V. Wahlordnung

Je ein Abdruck der WO-LPVG liegt gemäß § 6 Abs. 3 WO-LPVG

- in den Pförtnerlogen in den Hochschulstandorten Gelsenkirchen, Recklinghausen und Bocholt sowie
- beim Wahlvorstandsvorsitzenden im Raum E2.0.08 am Campus Gelsenkirchen

aus und kann dort ab Veröffentlichung bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden. Für die Beschäftigten im Institut Arbeit und Technik liegt die Wahlordnung bei Herrn Ober, Raum WP 2.120 aus.



VI. Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis ist unterteilt in die *Stimmberechtigten* und in die *Wählbaren* der Westfälischen Hochschule (siehe hierzu auch Pkt. VII).

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter V. genannten Orten zur Einsichtnahme aus und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 2 i.Vm. § 40 Abs. 1 LPVG WO-LPVG).

Nach § 3 Abs. 1 WO-LPVG kann jede / jeder Wahlberechtigte bzw. Wählbare der Westfälischen Hochschule beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen (bis zum 16.04.2019).

VII. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

a. Stimmberechtigte

Stimmberechtigt zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind gemäß § 55 Abs. 1 LPVG alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr am Wahltage noch nicht vollendet haben, sowie (unabhängig vom Alter) Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

b. Wählbare

Wählbar, d.h. als Vertreterin bzw. Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Wahl aufstellbar, sind nach § 55 Abs. 2 LPVG, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben (also noch nicht 27 sind); dies gilt sowohl für die nicht-wissenschaftlichen als auch für die wissenschaftlichen Beschäftigten der Westfälischen Hochschule.



Nicht wählbare Personen sind nach § 55 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 11 LPVG

- die am Wahltage noch nicht sechs Monate an der Westfälischen Hochschule beschäftigt sein werden,
- infolge Richterspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind,
- die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LPVG genannten Beauftragten,
- am Wahltage seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind sowie
- nach der Wahl Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen.

VIII. Wahlvorschläge

a. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten (s.o. VII. a.) werden gebeten innerhalb von drei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, jedoch

spätestens bis zum 30.04.2019

Wahlvorschläge einzureichen (§ 7 Abs. 1 und 2 WO-LPVG).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind bei den unter V. genannten Auslagestellen bzw. beim Wahlvorstand der Westfälischen Hochschule erhältlich.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die Mitglieder des Wahlvorstandes und in den Außenstandorten zusätzlich die unten aufgeführten Personen berechtigt. Der Wahlvorstand (oder die in den Außenstandorten unten genannten Personen) vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlvorschläge sind in die dafür vorbereiteten Vordrucke einzureichen.



Wählbare (s.o. VII. b.) können nur gewählt werden, wenn frist- und formgerecht der Wahlvorschlag beim Wahlvorstand abgegeben wurde (§ 6 Abs. 2 Nr. 10 WO-LPVG). Die Wahlvorschläge gelten nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn diese entweder fristgerecht im o.g. Wahlbüro eintreffen oder fristgerecht bei folgenden Personen an den Außenstandorten abgegeben (und fristgerecht abgezeichnet) worden sind:

- Herrn Martin Müller am Hochschulcampus Recklinghausen,
- Herrn Heiner Bißlich am Hochschulcampus Bocholt oder
- Herrn Detlef Ober im Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen.

b. Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sollte bis zum 30.04.2019 nicht mindestens ein Wahlvorschlag eingegangen sein, so setzt der Wahlvorstand eine Nachfrist nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b WO-LPVG

bis zum 07.05.2019

für die Abgabe von Wahlvorschlägen.

Geht auch innerhalb dieser Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahlen ein, so wird der Wahlvorstand nach § 10 Abs. 2 Buchst. b WO-LPVG unverzüglich bekannt geben, dass eine Wahl nicht durchgeführt werden kann.

2. Vorschlagsberechtigte für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wählbare können nach § 16 Abs. 6 Satz 1 LPVG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 2 LPVG nur von Stimmberechtigten gültig vorgeschlagen werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese nach § 9 Abs. 5 WO-LPVG gestrichen. Jede bzw. jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, wird er nach § 9 Abs. 6 WO-LPVG innerhalb von drei Kalendertagen seitens des Wahlvorstandes aufgefordert, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt die bzw. der Beschäftigte diese Erklärung nicht ab, zählt ihre bzw. seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang solch mehrfach unterschriebener Wahlvorschläge entscheidet über die Streichung das Los.



Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für diese Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 16 Abs. 8 i.V.m. § 57 Abs. 1 LPVG). Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird vom Wahlvorstand aufgefordert, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird sie bzw. er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

3. Mindestanforderungen bei den Wahlvorschlägen

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 8 i.V.m. § 40 WO-LPVG folgende Angaben enthalten:

- die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, die Ausbildungs- bzw. Berufsbezeichnung, Organisationseinheit.

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 57 i.V.m. § 16 Abs. 6 Satz 1 LPVG von mindestens drei Stimmberechtigten oder bei einem Wahlvorschlag der Gewerkschaft von ihrem Beauftragten **gültig unterzeichnet sein**. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nach § 8 Abs. 7 WO-LPVG beizufügen.

4. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie (nach Ablauf der Einreichungsfrist)

- nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften (s.o. „Vorschlagsberechtigten“) aufweisen oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 9 Abs. 2 WO-LPVG),
- den Erfordernissen des § 8 Abs. 3 WO-LPVG nicht entsprechen,
- ohne schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen bzw. Bewerber eingereicht wurden (§ 9 Abs. 7 i.V.m. § 7 WO-LPVG)
bzw.



**5. Wahlbekanntgabe der gültig eingereichten Wahlvorschläge
(„Wahlbekanntmachung“)**

Die als gültig eingereichten Wahlvorschläge werden nach Ablauf der in § 7 und § 10 Abs. 1 WO-LPVG genannten Fristen, spätestens jedoch am

15.05.2019

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den unter V. genannten Stellen bekannt gemacht (§ 12 WO-LPVG).

IX. Stimmabgabe

Da die Stimmberechtigten eine besondere Diensterteilung (Berufsschule an unterschiedlichen Tagen und Orten) sowie teilweise an verschiedenen Standorten der Westfälischen Hochschule arbeiten, die nicht zu selbstständigen Dienststellen erklärt worden sind, hat der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe („Briefwahl“) angeordnet.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt bis zum

22.05.2019

(9.00 Uhr)

Der Wahlbrief muss rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegen gemäß § 16 Abs. 2 WO-LPVG).



X. Stimmenauszählung (Feststellung der Wahlergebnisse)

Die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt
am

22.05.2019 (ab 9.00 Uhr)
im Raum E2.0.07 am Campus Gelsenkirchen,
Neidenburger Str. 10 b in Gelsenkirchen

Jörg Sudholt Andreas Geuting Sabine Reinhardt
[Vorsitzender des Wahlvorstands][Mitglied des Wahlvorstands][Mitglied des
Wahlvorstands]